

## Satzung des Vereins TABULA

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TABULA“. Er erhält die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister trägt der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Nach der angestrebten Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erhält der Name des Vereins den Zusatz „gemeinnützig“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung ehrenamtlicher Bildungstätigkeit durch Bürgerinnen und Bürger unterschiedlicher Profession und unterschiedlichen Alters: Durch ein generationenübergreifendes gesellschaftliches Engagement soll Kindern und Jugendlichen ein breites Angebot individueller Entwicklungs- und Lernchancen geboten werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung wird zugleich die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung erklärt, bei der Erfüllung des Vereinszwecks tätig mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die hierüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## Satzung des Vereins TABULA

### § 4 Fördermitglieder

- (1) Neben den ordentlichen Mitgliedern (§3) kann der Verein natürliche wie juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein ideell, durch Spenden, Beiträge oder in sonstiger Weise verbunden sind.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme von Förderern in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft regelt der Vorstand.

### § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins gemäß §3 werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die hierüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung entscheidet.

### § 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## Satzung des Vereins TABULA

- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es entscheidet insbesondere über
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer oder -prüferinnen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (3) und § 6 (3)
  - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung festzustellen und ein Schriftführer zu wählen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## Satzung des Vereins TABULA

### § 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/inDer Vorstand kann bei Bedarf um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgabe, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden.

### § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.